

NOVENTI

azh srzh zrk

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ABRECHNUNG | ONLINEDIENSTE | ZUSATZPRODUKTE | SOFTWARE

NOVENTI HealthCare GmbH

Hausanschrift: Einsteinring 41-43, 85609 Aschheim bei München
Kontakt: Telefon: +49 89 921 08-0 | www.azh.de | www.szrh.de | www.zrk.de



02/2020

Inhaltsverzeichnis

A. Abrechnung	1
A.1 Kassenabrechnung (GKV)	1
Anlage 1a: Sonderregelungen Abrechnung2go	2
A.2 Privatliquidation	2
A.0 AGB Abrechnung – für alle Abrechnungsvereinbarungen gültige Regelungen	3
B. OnlineDienste	6
B.1 OnlineCenter	6
B.2 AbrechnungsPortal und PrivatPortal	7
B.3 KVCheck	7
B.4 VertragsCheck	8
B.0 AGB OnlineDienste – für alle OnlineDienste gültige Regelungen	8
C. Zusatzprodukte	11
C.1 RezeptCheck	11
C.2 Kopien Folgeversorgung	11
C.3 Kopien Zwischenabrechnung	11
C.4 Safe und Index	12
C.0 AGB Zusatzprodukte – für alle Zusatzprodukte gültige Regelungen	12
D. Software	14
D.1 azh TiM Kauf	14
D.2 azh TiM Miete	16
D.3 azh TiM Service und Support	18
D.0 AGB Software – für alle azh TiM Produkte gültige Regelungen	19
Zusatz zu A.0 § 15 Ziffer 15.2: Information nach Art.14 EU-DSGVO der CRIF Bürgel GmbH	21

A. Abrechnung

A.1 KASSENABRECHNUNG (GKV)

§ 1 Gegenstand und Grundlagen des Vertrages

NOVENTI HealthCare GmbH, (nachfolgend „NOVENTI azh srzh zrk“) übernimmt für den Vertragspartner die Abrechnung („Rezeptabrechnung“) von Verordnungen/Leistungsnachweisen/abrechnungsrelevanten Unterlagen („Rezepte“) gegenüber den öffentlich-rechtlichen Kostenträgern im Gesundheitswesen. Grundlage für die Rezeptabrechnung sind die §§ 124, 125, 126, 127, 300, 302 SGB V und § 105 SGB XI und die damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen („Abrechnungsgrundlagen“).

§ 2 Rezepteinreichung, Versicherung und Abtretung

- 2.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, NOVENTI azh srzh zrk alle abrechnungsfähigen Rezepte in der von NOVENTI azh srzh zrk und den Abrechnungsgrundlagen vorgeschriebenen Form zur Verfügung zu stellen. NOVENTI azh srzh zrk versichert die Rezepte des Vertragspartners. Versicherte Risiken und Versicherungssummen ergeben sich aus Abschnitt A.0 § 14.1.
- 2.2 Der Vertragspartner tritt mit Abschluss der Abrechnungsvereinbarung im Voraus sämtliche gegenwärtigen und künftig entstehenden Forderungen („Forderung“ oder „Forderungen“), die ihm aus den in Ziffer 2.1 genannten Rezepten gegenüber den Kostenträgern zustehen, an NOVENTI azh srzh zrk ab. NOVENTI azh srzh zrk nimmt die Abtretung mit Abschluss der Abrechnungsvereinbarung an.
- 2.3 In Abweichung von § 402 BGB hat NOVENTI azh srzh zrk gegenüber dem Vertragspartner lediglich Anspruch auf Erteilung und Überlassung solcher Informationen und Urkunden, die zur Durchführung der Rezeptabrechnung gegenüber den Kostenträgern nach Maßgabe der Abrechnungsgrundlagen erforderlich sind. Eine weitergehende Pflicht zur Auskunft oder Urkundenauslieferung besteht nicht.
- 2.4 NOVENTI azh srzh zrk ist berechtigt, die ihr übertragenen Forderungen ganz oder teilweise zu Kreditsicherungszwecken auf ihre Hausbank weiter zu übertragen, unter der Voraussetzung, dass (a) Ansprüche der Hausbank nach § 402 BGB ausgeschlossen werden und (b) NOVENTI azh srzh zrk zur Einziehung der Forderungen ermächtigt bleibt.
- 2.5 Die Durchführung der Rezeptabrechnung erfolgt über offene Treuhandkonten, auf die die Zahlungen der Kostenträger erfolgen.

§ 3 Haftung des Vertragspartners

Der Vertragspartner garantiert NOVENTI azh srzh zrk, dass die Forderungen bestehen, abtretbar und nicht mit Einreden oder Einwendungen behaftet sind. Der Vertragspartner garantiert ferner, dass die Forderungen nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert, insbesondere nicht durch Einwendungen, Einreden oder Zurückbehaltungsrechte beeinträchtigt werden.

§ 4 Abrechnung gegenüber dem Vertragspartner

- 4.1 Nach Übergabe der Rezepte gemäß Ziffer 2.1 zahlt NOVENTI azh srzh zrk dem Vertragspartner zu den vereinbarten Zahlungsterminen und Zahlungswegen einen Betrag („Auszahlungsbetrag“), der dem sich aus den Rezepten ergebenden Zahlungsanspruch („Bruttoabrechnungssumme“) entspricht, abzüglich der gesondert vereinbarten Abrechnungs- und Zusatzleistungsgebühren („Abrechnungsgebühr“) und abzüglich eines etwaigen Rückforderungsanspruchs (Abschnitt A.0; § 3.2.).
- 4.2 NOVENTI azh srzh zrk stellt dem Vertragspartner mit jeder Auszahlung die vereinbarten Abrechnungsunterlagen zur Verfügung.

ANLAGE 1A: SONDERREGELUNGEN ABRECHNUNG2GO

Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, auf Einzelfallbasis Verordnungen/Leistungsnachweise („Rezepte“) durch die NOVENTI azh srzh zrk abrechnen zu lassen.

Für die Konditionen für Abrechnung2go wird gleichbleibende Bonität vorausgesetzt. Diese wird von NOVENTI azh srzh zrk regelmäßig überprüft (vgl. Abschnitt A.0 § 14.3 Allgemeine Abrechnungsbedingungen, Stand 05/2018). NOVENTI azh srzh zrk behält sich vor, im Einzelfall einen prozentualen Sicherheitseinbehalt vom Auszahlungsbetrag zu ziehen, ein verändertes Zahlungsziel festzulegen oder eine Vorfinanzierung abzulehnen. NOVENTI azh srzh zrk wird in diesem Fall rechtzeitig, in jedem Fall aber vor Ablauf der Frist nach 2.1 der Allgemeinen Abrechnungsbedingungen, Stand 05/2018 in der Fassung der Anlage 1 a, informieren.

Abweichend von den Allgemeinen Abrechnungsbedingungen der azh, Stand 05/2018:

§2 Rezepteinreichung und Abtretung

§ 2.1 Der Vertragspartner entscheidet auf Einzelfallbasis, ob und welche Rezepte er der NOVENTI azh srzh zrk zur Abrechnung und Vorfinanzierung anbietet, indem er diese in der von NOVENTI azh srzh zrk und den Abrechnungsgrundlagen vorgeschriebenen Form per Post zur Verfügung stellt. Hierin liegt auch das Abtretungsangebot des Vertragspartners in Bezug auf die Forderung, die ihm aus dem jeweiligen Rezept zusteht. Lehnt NOVENTI azh srzh zrk die Abrechnung des Rezeptes nicht binnen 4 Kalendertagen in Textform ab, gilt das Angebot als angenommen.

Der Vertragspartner wird in den Abrechnungsgrundlagen vorgeschriebene Abrechnungsintervalle je Kostenträger beachten, insbesondere während der/durch die Nutzung von Abrechnung2go keine Doppelabrechnungen erzeugen.

§ 2.2 (entfällt)

§4 Abrechnung gegenüber dem Vertragspartner

§ 4.1.a Sind seit dem letzten Zahlungstermin nach Absatz 1 mehr als 6 Wochen vergangen, kann eine von den vereinbarten Zahlungsterminen abweichende Korrekturabrechnung erfolgen. Für diese fallen Gebühren laut der vereinbarten Konditionen für Abrechnung2go an.

§ 6 Forderungsausfall

§ 6.2 Die Begleichung des Ausfallbetrags erfolgt stets per Lastschriftinzug. Der Vertragspartner erteilt NOVENTI azh srzh zrk hierfür ein gültiges SEPA-Mandat.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

§ 10.1 Die Abrechnungsvereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sobald seit dem letzten Angebot des Vertragspartners nach § 2.1 drei (3) Jahre verstrichen sind.

A.2 PRIVATLIQUIDATION

§ 1 Gegenstand des Vertrages

NOVENTI HealthCare GmbH, (nachfolgend „NOVENTI azh srzh zrk“) übernimmt für den Vertragspartner die Abrechnung („Abrechnung“) von Forderungen („Forderungen“) gegenüber Patienten („Patienten“) aus Verordnungen/Leistungsnachweisen/abrechnungsrelevanten Unterlagen („Rezepte“) und/oder Zuzahlungen zu Rezepten außerhalb der Leistungspflicht der öffentlich-rechtlichen Kostenträger im Gesundheitswesen.

§ 2 Abtretung

2.1 Der Vertragspartner tritt mit Abschluss der Abrechnungsvereinbarung im Voraus sämtliche gegenwärtigen und künftig entstehenden Forderungen an NOVENTI azh srzh zrk ab. NOVENTI azh srzh zrk nimmt die Abtretung mit Abschluss der Abrechnungsvereinbarung an.

2.2 Falls NOVENTI azh srzh zrk Forderungen ohne schriftliche Einwilligung des Patienten abgetreten sind, soll die Abtretung erst mit Erteilung einer schriftlichen Einwilligung des Patienten wirksam werden.

2.3 NOVENTI azh srzh zrk ist berechtigt, die Forderungen ganz oder teilweise zu Kreditsicherungs Zwecken auf ihre Hausbank weiter zu übertragen, unter der Voraussetzung, dass (a) Ansprüche der Hausbank nach § 402 BGB ausgeschlossen werden und (b) NOVENTI azh srzh zrk zur Einziehung der Forderungen ermächtigt bleibt.

§ 3 Pflichten und Haftung des Vertragspartners

3.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, NOVENTI azh srzh zrk alle zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen, Informationen, Belege etc. („Abrechnungsunterlagen“) unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

- 3.2 Der Vertragspartner garantiert NOVENTI azh srzh zrk, dass die Forderungen bestehen, abtretbar und nicht mit Einreden oder Einwendungen behaftet sind. Der Vertragspartner garantiert insbesondere, dass die Patienten ihre Einwilligung zur Abtretung der Forderungen an NOVENTI azh srzh zrk wirksam erteilt haben. Der Vertragspartner garantiert ferner, dass die Forderungen nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert, insbesondere nicht durch Einwendungen, Einreden oder Zurückbehaltungsrechte beeinträchtigt werden.
- 3.3 Der Vertragspartner hat die Patienten über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch NOVENTI azh srzh zrk zu informieren und damit die Informationspflichten nach Art. 14 der Verordnung 2016/679/EU (DSGVO) der NOVENTI azh srzh zrk den Patienten gegenüber zu erfüllen. Zu diesem Zweck kann der Vertragspartner die von der NOVENTI azh srzh zrk zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise verwenden.
- 3.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die NOVENTI azh srzh zrk für alle im Zusammenhang mit Datenschutzverstößen entstehenden Ansprüche Dritter sowie Bußgeldern von Datenschutzbehörden und den damit verbundenen Nachteilen der NOVENTI azh srzh zrk freizustellen, die sich daraus ergeben, dass der Vertragspartner i) seine Verpflichtungen aus Ziffer 3.3 nicht erfüllt hat oder ii) der NOVENTI azh srzh zrk personenbezogene Daten ohne ausreichende Rechtsgrundlage im Sinne der geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere ohne datenschutzrechtliche Einwilligung des Patienten i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, zur Verarbeitung im Rahmen dieses Vertrages übermittelt hat.

§ 4 Abrechnung gegenüber dem Vertragspartner

- 4.1 Nach Übergabe der Abrechnungsunterlagen gemäß Ziffer 3.1 zahlt NOVENTI azh srzh zrk dem Vertragspartner zu den in der Abrechnungsvereinbarung vereinbarten Zahlungsterminen und Zahlungswegen einen Betrag („Auszahlungsbetrag“), der der Forderung entspricht, abzüglich der gesondert vereinbarten Abrechnungs- und Zusatzleistungsgebühren („Abrechnungsgebühr“) und abzüglich eines etwaigen Rückforderungsanspruchs (Abschnitt A.0, § 3.2).
- 4.2 NOVENTI azh srzh zrk stellt dem Vertragspartner mit jeder Auszahlung eine Dokumentation der Abrechnung zur Verfügung.

A.0 AGB ABRECHNUNG – FÜR ALLE ABRECHNUNGSVEREINBARUNGEN GÜLTIGE REGELUNGEN

§ 1 Anwendungsbereich; Auszahlung; Einwendungen gegen die Abrechnung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu den Geschäftsbedingungen für alle Produkte und Leistungen aus dem Bereich Abrechnung (Abschnitt A). Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, auch wenn NOVENTI azh srzh zrk ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Fällt der vereinbarte Auszahlungstermin auf einen Nichtbanktag oder einen gesetzlichen Feiertag am Erfüllungsort (Ziffer 15.1.), erfolgt die Auszahlung am nächstfolgenden Bank- bzw. Werktag.
- 1.3 Einwendungen gegen die Abrechnungen von NOVENTI azh srzh zrk sind gegenüber NOVENTI azh srzh zrk innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Abrechnungsunterlagen schriftlich zu erheben. Erhebt der Vertragspartner innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rezeptabrechnung als von ihm genehmigt. NOVENTI azh srzh zrk wird den Vertragspartner bei Fristbeginn auf die Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

§ 2 Dingliche Teilverzichtsklausel

Falls NOVENTI azh srzh zrk eine Forderung abgetreten ist, die von einem Lieferanten des Vertragspartners aufgrund eines branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehaltes gegenwärtig oder zukünftig berechtigterweise in Anspruch genommen werden kann, soll die Abtretung erst mit Erlöschen des verlängerten Eigentumsvorbehaltes wirksam werden. Soweit die Forderungen einem Lieferanten nur teilweise zustehen, ist die Abtretung an NOVENTI azh srzh zrk zunächst auf den Forderungsteil beschränkt, der dem Vertragspartner zusteht. Der restliche Forderungsteil geht erst auf NOVENTI azh srzh zrk über, wenn er von dem verlängerten Eigentumsvorbehalt nicht mehr erfasst wird (dinglicher Teilverzicht).

§ 3 Forderungsausfall

- 3.1 Das Risiko des Forderungsausfalls („Forderungsausfall“) trägt der Vertragspartner. Ein Forderungsausfall liegt vor, wenn ein Debitor (Kostenträger (GKV)/Patient (Privatliquidation)) – gleich aus welchem Grund – nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht zahlt (insbesondere sog. Absetzungen) oder bereits geleistete Zahlungen von NOVENTI azh srzh zrk zurückfordert. NOVENTI azh srzh zrk ist nicht verpflichtet, weitergehende Mahn- oder Rechtsverfolgungsmaßnahmen gegen den Debitor einzuleiten.
- 3.2 Bei einem Forderungsausfall ist NOVENTI azh srzh zrk berechtigt, den ausstehenden Betrag („Ausfallbetrag“) durch Verrechnung mit Auszahlungsansprüchen des Vertragspartners aus anderen Abrechnungszeiträumen, in Bezug auf andere Debitoren oder in Bezug auf andere Abrechnungsvereinbarungen in Abzug zu bringen und/oder den Ausfallbetrag unmittelbar vom Vertragspartner zu fordern („Rückforderungsanspruch“).
- 3.3 NOVENTI azh srzh zrk ist erst nach vollständiger Erfüllung des Rückforderungsanspruchs verpflichtet, die vom Forderungsausfall betroffenen Forderungen an den Vertragspartner rückabzutreten. Der Vertragspartner nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

§ 4 Drohender Forderungsausfall

- 4.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, NOVENTI azh srzh zrk unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die die Durchsetzung der abgetretenen Forderungen gefährden könnten. Gleiches gilt, wenn ein Debitor, aus welchen Gründen auch immer, seine Zahlungspflicht ganz oder teilweise bestreitet oder Gegenforderungen geltend macht.

- 4.2 Liegen Umstände nach Ziffer 4.1 vor und hat NOVENTI azh srzh zrk gegenüber dem Vertragspartner noch nicht abgerechnet („drohender Forderungsausfall“), ist NOVENTI azh srzh zrk berechtigt, die Rezeptabrechnung gegenüber dem Vertragspartner abzulehnen und die Forderung gegenüber dem Debitor nicht geltend zu machen. NOVENTI azh srzh zrk ist in diesem Fall verpflichtet, die vom drohenden Forderungsausfall betroffenen Forderungen an den Vertragspartner rückabzutreten. Der Vertragspartner nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

§ 5 Zahlungseingang beim Vertragspartner

Zahlungseingänge für Forderungen beim Vertragspartner oder auf Konten des Vertragspartners hat der Vertragspartner als Treuhänder für NOVENTI azh srzh zrk entgegenzunehmen und unverzüglich an NOVENTI azh srzh zrk weiterzuleiten. NOVENTI azh srzh zrk ist berechtigt, den ausstehenden Betrag durch Verrechnung mit Auszahlungsansprüchen des Vertragspartners aus anderen Abrechnungszeiträumen, in Bezug auf andere Debitoren oder in Bezug auf andere Abrechnungsvereinbarungen in Abzug zu bringen.

§ 6 Weitere Pflichten des Vertragspartners; Pflichten nach Geldwäschegesetz (GwG)

- 6.1 Der Vertragspartner teilt NOVENTI azh srzh zrk unverzüglich jede Änderung seiner abrechnungsrelevanten Daten („Daten“) schriftlich mit. Daten sind insbesondere Name, Adresse, Bankverbindung, Inhaber- und Vertretungsverhältnisse, Mitgliedschaften in Berufs- und Interessenverbänden sowie die Zulassung oder Versorgungsberechtigung als Vertragspartner der Kostenträger nach §§ 124, 126 SGB V. Ferner gehören hierzu vertragliche Vereinbarungen mit Kostenträgern, soweit diese Einfluss auf die (Rezept-)Abrechnung haben.
- 6.2 Der Vertragspartner teilt NOVENTI azh srzh zrk ihn betreffende Pfändungen oder Zahlungsverbote innerhalb eines Werktages schriftlich oder in Textform mit.
- 6.3 Ansprüche des Vertragspartners gegen NOVENTI azh srzh zrk aus der Abrechnungsvereinbarung können nur mit schriftlicher Zustimmung von NOVENTI azh srzh zrk abgetreten werden. NOVENTI azh srzh zrk kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.
- 6.4 NOVENTI azh srzh zrk unterliegt den Vorschriften des GwG. Sie hat deshalb insbesondere den Vertragspartner zu identifizieren. Der Vertragspartner ist gesetzlich zur Mitwirkung, insbesondere Vorlage notwendiger Dokumente, und unverzüglichen Anzeige während der Vertragsbeziehung insoweit eintretender Änderungen gegenüber NOVENTI azh srzh zrk verpflichtet (§ 11 Abs. 6 GwG).
- 6.5 NOVENTI azh srzh zrk ist berechtigt, den Auszahlungsbetrag zurückzuhalten, bis der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten nach Ziffer 6.4 erfüllt hat.

§ 7 Anpassung der Abrechnungsgebühr

NOVENTI azh srzh zrk ist berechtigt, die Abrechnungsgebühr angemessen anzupassen, (a) wenn sich die Refinanzierungskonditionen am Kapitalmarkt ändern oder (b) wenn sich Änderungen der gesetzlichen oder vertraglichen Rahmenbedingungen ergeben, die Einfluss auf den von NOVENTI azh srzh zrk zu leistenden Aufwand haben. Eine Erhöhung darf jährlich nur einmal erfolgen und muss mindestens sechs Wochen im Voraus angekündigt werden. Die neue Abrechnungsgebühr gilt dann ab dem in der Mitteilung angegebenen Monatsbeginn (Änderungsmonat). Unabhängig von der vereinbarten Laufzeit steht dem Vertragspartner im Fall einer Erhöhung der Abrechnungsgebühr das Recht zu, zum Ende des Monats in dem die Mitteilung erfolgt ist (Mitteilungsmonat), den Vertrag zum angegebenen Monatsbeginn (Änderungsmonat) in Textform zu kündigen. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Anpassung der Abrechnungsgebühr als vereinbart. NOVENTI azh srzh zrk wird den Vertragspartner auf die besondere Bedeutung des Verstreichens dieser Frist und die rechtliche Bedeutung seines Schweigens bei Nichtausübung des Kündigungsrechts in vorgenanntem Mitteilungsschreiben ausdrücklich und besonders hinweisen.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- 8.1 Die Abrechnungsvereinbarung wird zu dem in der Abrechnungsvereinbarung genannten Termin wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 8.2 Der Vertragspartner und NOVENTI azh srzh zrk haben das Recht, die Abrechnungsvereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein solcher wichtiger Grund ist es für NOVENTI azh srzh zrk insbesondere anzusehen, wenn
- dem Vertragspartner die Zulassung oder die Versorgungsberechtigung als Vertragspartner der Kostenträger nach §§ 124, 126 SGB V entzogen wird;
 - Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt wird, Scheck- oder Wechselproteste erfolgen, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eintritt; oder wenn
 - der Vertragspartner gegen Vertragspflichten verstößt, insbesondere wiederholt wissentlich unrichtige Rezepte oder Abrechnungsunterlagen einreicht.

§ 9 Vertragsabwicklung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 9.1 Alle vor Vertragsbeendigung eingereichten Rezepte sind von NOVENTI azh srzh zrk abzurechnen.
- 9.2 Im Falle einer ordentlichen Kündigung ist NOVENTI azh srzh zrk zur Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche für die Dauer der Kündigungsfrist berechtigt, bei der (Rezept-)Abrechnung gegenüber dem Vertragspartner einen Betrag in Höhe von 10% des jeweiligen sich aus den Rezepten ergebenden Zahlungsanspruchs einzubehalten („Sicherheitseinbehalt“). NOVENTI azh srzh zrk hat den nicht verwerteten Sicherheitseinbehalt nach Ablauf von 90 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung an den Vertragspartner auszusahlen.
- 9.3 Im Falle einer Kündigung der Abrechnungsvereinbarung aus wichtigem Grund entfällt mit der Kündigung die Pflicht von NOVENTI azh srzh zrk zur Rezeptabrechnung und zur Leistung des Auszahlungsbetrages. Soweit für entgegengenommene Rezepte bereits Auszahlungsbeträge von NOVENTI azh srzh zrk geleistet wurden, entfällt dafür mit der Kündigung der Rechtsgrund; die Auszahlungsbeträge sind an NOVENTI azh srzh zrk unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 10 Änderung der Abrechnungsbedingungen

- 10.1 Die Abrechnungsbedingungen können von NOVENTI azh srzh zrk abgeändert werden. NOVENTI azh srzh zrk wird dem Vertragspartner eine Änderung schriftlich oder in Textform und unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen mitteilen und ihn auf sein Widerrufsrecht nach Ziffer 10.2 sowie die Folgen eines nicht rechtzeitigen Widerrufs hinweisen.
- 10.2 Der Vertragspartner kann der Änderung der Abrechnungsbedingungen innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder in Textform widersprechen. Bei einem rechtzeitigen Widerspruch bleibt die Abrechnungsvereinbarung zu unveränderten Bedingungen bestehen. Wird der Widerspruch nicht oder nicht fristgerecht erhoben, gilt die Abänderung als vom Vertragspartner angenommen.

§ 11 Datenschutz

Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch NOVENTI azh srzh zrk erfolgt ausschließlich im Rahmen der Abrechnungsvereinbarung und auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Bundesdatenschutzgesetz, Verordnung 2016/679/EU – DSGVO –, Sozialgesetzbuch, Telemediengesetz) und der Abrechnungsgrundlagen. Das Nähere regelt der Zusatz „Datenschutz und Datensicherheit“.

§ 12 Werbung

NOVENTI azh srzh zrk verarbeitet personenbezogene Daten des Vertragspartners auch zu Zwecken der Werbung, um den Vertragspartner über ähnliche Produkte oder Dienstleistungen der NOVENTI azh srzh zrk, die für den Vertragspartner ebenfalls von Interesse sein können, regelmäßig per E-Mail oder Telefon zu informieren. Der Vertragspartner kann jederzeit verlangen, von der NOVENTI azh srzh zrk nicht mehr zu Werbezwecken kontaktiert zu werden (per E-Mail an datenschutz@noventi.healthcare oder postalisch an Datenschutzbeauftragter, NOVENTI HealthCare GmbH, Einsteinring 41-43, 85609 Aschheim)

§ 13 Haftung

NOVENTI azh srzh zrk haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet NOVENTI azh srzh zrk nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur soweit, als es sich um vertragstypische, vorhersehbare Schäden handelt. Bei Vernichtung, Verlust oder Beschädigung von Rezepten infolge leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von NOVENTI azh srzh zrk auf die Entschädigungsleistung des Versicherers beschränkt.

§ 14 Versicherung

- 14.1 Die Rezepte des Vertragspartners sind gegen Verlust versichert. Bei Eintritt des Versicherungsfalles gelten folgende Höchsthaftungssummen:
- Verlust bei Versand per einfachem Brief 1.500,- €
 - Verlust bei Versand per Einschreiben 50.000,- €
 - Verlust bei Versand per Expressbrief 26.000,- €
 - Verlust bei Versand per Postpaket oder Paketdienst 500.000,- €
- 14.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Rezepte für den Transportweg sorgfältig, sicher und reißfest zu verpacken und den Versandbeleg aufzubewahren. Im Schadensfall ist der Versandbeleg zwingend vorzulegen. Liegen im Schadensfall keine Angaben über den Gegenwert der verloren gegangenen Rezepte vor, wird der Netto-Durchschnittswert der in den letzten drei Monaten eingereichten Rezepte der Ermittlung der Schadenshöhe zugrunde gelegt.

§ 15 Sonstiges

- 15.1 Erfüllungsort ist der Sitz von NOVENTI azh srzh zrk. Soweit der Vertragspartner Kaufmannseigenschaft besitzt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Abrechnungsvereinbarung München. Es gilt deutsches Recht.
- 15.2 NOVENTI azh srzh zrk übermittelt im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerischen Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkoflerstraße 2, 81373 München (beigeschlossene Information nach Art. 14 EU-DSGVO der CRIF Bürgel GmbH, vgl S. 30f.).
- 15.3 NOVENTI azh srzh zrk darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen; diese sind in gleicher Weise zur Beachtung aller vertraglichen Vereinbarungen und Abrechnungsgrundlagen wie NOVENTI azh srzh zrk verpflichtet
- 15.4 Nebenabreden, gleich welcher Art, bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen der Abrechnungsvereinbarung und dieser Abrechnungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 15.5 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die Regelung als vereinbart, die dem ausgedrückten oder mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke.

B. OnlineDienste

B.1 ONLINECENTER

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen gelten für die unentgeltliche Nutzung des Online-Portals der NOVENTI HealthCare GmbH, (nachfolgend „NOVENTI azh srzh zrk“) durch den Vertragspartner von NOVENTI azh srzh zrk („Vertragspartner“). Für die Inanspruchnahme einzelner entgeltlicher Angebote des OnlineCenters können ergänzend jeweils besondere Geschäftsbedingungen von NOVENTI azh srzh zrk gelten. Auf diese wird bei dem jeweiligen entgeltlichen Angebot hingewiesen.

§ 2 Leistungen

- 2.1 Die Kommunikation zwischen NOVENTI azh srzh zrk und Vertragspartner erfolgt über das Sichere Postfach des Vertragspartners im OnlineCenter, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dieses individuelle Postfach steht dem Vertragspartner unentgeltlich für die Dauer des Nutzungsvertrages im OnlineCenter für die Kommunikation mit NOVENTI azh srzh zrk zur Verfügung. Der Vertragspartner soll sein Postfach mindestens alle 30 Kalendertage einsehen. Der Vertragspartner ist einverstanden, dass von ihm angeforderte Unterlagen über sein Sicheres Postfach im OnlineCenter zur Verfügung gestellt werden und akzeptiert dieses insoweit als eigene Empfangsvorrichtung. Der Vertragspartner wird per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse über die Bereitstellung der Unterlagen informiert. Der Versand in Papierform per Post erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch gegen Entgelt laut aktueller Preisliste. Ein Versand per Fax oder E-Mail ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige nicht für ihn bestimmte Mitteilungen unverzüglich zu löschen und jegliche Offenlegung, Vervielfältigung, Weitergabe oder Nutzung des Inhalts zu unterlassen.
- 2.2 NOVENTI azh srzh zrk kann unentgeltliche Angebote des OnlineCenters nach freiem Ermessen in Inhalt oder Umfang ändern, einschränken oder erweitern, ohne aber dabei den Zweck des Angebots zu vereiteln. NOVENTI azh srzh zrk kann nach freiem Ermessen neue unentgeltliche Angebote im OnlineCenter implementieren oder bestehende unentgeltliche Angebote nach einer rechtzeitigen vorherigen Ankündigung beenden, mit Ausnahme des Sicheren Postfachs im OnlineCenter.

§ 3 Rechte und Pflichten des Vertragspartners

- 3.1 Das OnlineCenter, insbesondere dessen Angebote, darf der Vertragspartner nur in rechtmäßiger Weise, entsprechend seinem bzw. ihrem jeweiligen Zweck und in Einklang mit den Nutzungsbedingungen nutzen. Die Inhalte können urheberrechtlich, kennzeichenrechtlich oder sonst geschützt sein. Der Vertragspartner darf keine Rechte Dritter verletzen oder sonst rechtswidrig handeln. Er darf das OnlineCenter, dessen Angebote und die Inhalte der Website nicht verändern, nicht mittels fremder Software abrufen, keine Inhalte, insbesondere keine Daten, automatisiert oder nicht-automatisiert ausspähen oder sonst zweckfremd darauf zugreifen oder sonst einwirken.
- 3.4 Der Vertragspartner darf die im OnlineCenter verfügbaren unentgeltlichen Angebote zu dem mit dem Angebot verfolgten Zweck mittels der vom NOVENTI azh srzh zrk bereitgestellten Software abrufen und Inhalte zu Zwecken der Nutzung des Angebots für die Dauer der Nutzung vorübergehend zwischenspeichern. Dauerhaft speichern und für eigene Zwecke verwerten darf er nur solche Inhalte, die zum Download im OnlineCenter vorgesehen sind.

§ 4 Laufzeit, Sperrung und Beendigung der Nutzung

- 4.1 Der Nutzungsvertrag für das OnlineCenter ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Von einer Beendigung des Nutzungsvertrages nicht erfasst ist die Freistellungsverpflichtung (§ 5); diese gilt fort, solange Dritte Ansprüche gegen NOVENTI azh srzh zrk erheben.
- 4.2 NOVENTI azh srzh zrk ist berechtigt, Inhalte (z. B. Text, Bild, Links) im Kundenbereich des Vertragspartners zu sperren, wenn sie rechts widrig sind oder wenn NOVENTI azh srzh zrk konkrete vom Vertragspartner nicht widerlegte Anhaltspunkte für deren Rechtswidrigkeit zur Kenntnis gelangt sind, jedoch nur soweit und solange diese Anhaltspunkte bestehen.

§ 5 Haftungsfreistellung

Der Vertragspartner stellt NOVENTI azh srzh zrk von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegen NOVENTI azh srzh zrk erheben wegen und/oder unter Berufung auf Öffentliches Zugänglichmachen von Inhalten, z. B. textliche, visuelle, Audio-Inhalte, wie Angaben, Erklärungen, Aussagen, Abbildungen, Videos, Sounds Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere Kennzeichenrechten, Namensrechten, Persönlichkeitsrechten, Geschmacksmusterrechten, Gebrauchsmusterrechten, Urheberrechten, Patentrechten, Verletzung gesetzlicher Normen, z. B. des Produkthaftungsgesetzes oder des Wettbewerbsrechts, insbesondere des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, rechtswidrigen Umgang mit Daten, insbesondere personenbezogenen Daten Dritter durch den Vertragspartner oder durch einen Dritten, dessen Verhalten dem Vertragspartner zuzurechnen ist. Die Freistellung erfasst die Leistungen, die NOVENTI azh srzh zrk den Dritten zu erbringen hat, z. B. Schadensersatz, Vertragsstrafen wegen Zuwiderhandlung gegen strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärungen, Bußgelder, sowie die Aufwendungen, die NOVENTI azh srzh zrk selbst wegen ihrer Inanspruchnahme entstehen, z. B. Kosten für eine angemessene Rechtswahrnehmung.

B.2 ABRECHNUNGSPORTAL UND PRIVATPORTAL

1. Die Leistungsinhalte des AbrechnungsPortals (als Basisservice bzw. in der Variante „Images“) sowie des Privatportals ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
2. Nach Erreichen der jeweils genannten Vorhaltezeit werden ältere Daten regelmäßig gelöscht und stehen dann nicht mehr zur Verfügung. NOVENTI azh srzh zrk treffen hinsichtlich dieser Daten keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten. Für die Beachtung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten ist der Vertragspartner verantwortlich.
3. Der Vertragspartner kann nach seinen Bedürfnissen im OnlineCenter die an Anspruch genommenen Produkte individuell erweitern. Nach Auswahl eines zusätzlichen Produkts durch den Vertragspartner und dessen Aktivierung durch NOVENTI azh srzh zrk können diese zusätzlichen Produkte entsprechend diesen Nutzungsbedingungen genutzt werden.

B.3 KVCHECK

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des KVCheck sind rein technische Dienstleistungen zur Abwicklung von Kostenvoranschlagverfahren für den Vertragspartner durch NOVENTI azh srzh zrk. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass sich die Genehmigungsfähigkeit von Kostenvoranschlägen allein an den fachlich-inhaltlichen Anforderungen der im Verhältnis zwischen dem Vertragspartner und dem jeweiligen öffentlich-rechtlichen Kostenträger im Gesundheitswesen („Kostenträger“) geltenden Vorgaben sowie den zwischen diesen geschlossenen Vereinbarungen und Verträgen bemisst.
- 1.2 NOVENTI azh srzh zrk erfasst und übermittelt Kostenvoranschläge des Vertragspartners an die Kostenträger.
- 1.3 Hat ein Kostenträger einen Dritten als Plattformanbieter mit der Annahme elektronischer Kostenvoranschläge beauftragt, kann NOVENTI azh srzh zrk eine hierzu erforderlich werdende Zulassung des Vertragspartners bei diesem Plattformanbieter gemäß nachfolgenden Bestimmungen anmelden.

§ 2 Leistungen

- 2.1 Leistungsinhalte ergeben sich im Einzelnen aus der Leistungsbeschreibung. Nicht zulässig ist die Einreichung über Schnittstellen von Drittanbietern („Datenroaming“), soweit NOVENTI azh srzh zrk nicht ausdrücklich eingewilligt hat.
- 2.2 NOVENTI azh srzh zrk prüft die vom Vertragspartner eingereichten Unterlagen und Angaben nicht auf Genehmigungsfähigkeit, weder nach Inhalt noch nach Umfang. NOVENTI azh srzh zrk prüft gleichfalls nicht die Entscheidung des Kostenträgers.

§ 3 Voraussetzungen der elektronischen Datenübermittlung

- 3.1 Um die Kostenvoranschläge des Vertragspartners elektronisch weiter zu leiten, muss dieser hierzu beim entsprechenden Kostenträger bzw. dessen Plattformanbieter zugelassen sein.
- 3.2 Liegt eine solche Zulassung nicht vor, wird der Vertragspartner NOVENTI azh srzh zrk bevollmächtigen, ihn zur Erteilung dieser Zulassung anzumelden bzw. umzumelden. Der Vertragspartner wird bei der Anmeldung bzw. Ummeldung mitwirken. Die bei Anmeldung bzw. Ummeldung mitzuteilenden Angaben können je nach Kostenträger bzw. Plattformanbieter differieren. NOVENTI azh srzh zrk verwendet zur Anmeldung bzw. Ummeldung grundsätzlich diejenigen Daten, die der Vertragspartner zuletzt in seinem Kundenbereich im OnlineCenter hinterlegt hat. Sollten Kostenträger bzw. Plattformanbieter andere Angaben verlangen oder ein von ihnen gestelltes Formular verwenden, wird der Vertragspartner NOVENTI azh srzh zrk auf Aufforderung die zutreffenden Angaben bzw. dieses Formular mit zutreffenden Angaben unterzeichnet zur Verfügung stellen.
- 3.3 NOVENTI azh srzh zrk informiert den Vertragspartner unverzüglich, wenn sie die Information erhält, dass die Zulassung vom Kostenträger bzw. Plattformanbieter erteilt, abgelehnt oder eine bereits erteilte Zulassung entzogen wurde. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch gegenüber NOVENTI azh srzh zrk auf Erteilung oder Beibehaltung der Zulassung zum eKV-Verfahren. NOVENTI azh srzh zrk ist für die Erteilung oder die Beibehaltung der Zulassung des Vertragspartners nicht verantwortlich. NOVENTI azh srzh zrk berät und vertritt den Vertragspartner nicht bei inhaltlichen Fragen zur Erteilung und Beibehaltung der Zulassung zum eKV-Verfahren.

§ 4 Laufzeit und Beendigung

- 4.1 Der Nutzungsvertrag ist zum Ende eines Kalenderquartals mit einer Frist von vier Wochen formlos ordentlich kündbar.
- 4.2 Der Nutzungsvertrag ist außerordentlich, mit sofortiger Wirkung, aus wichtigem Grund kündbar. Ein wichtiger Grund ist z. B. ein rechtswidriger Umgang mit Daten, insbesondere personenbezogenen Daten, Dritter durch den Vertragspartner, ein zweckfremdes, nach dem Nutzungsvertrag nicht gestattetes Nutzen von KVCheck, die Beendigung der Vereinbarungen zwischen NOVENTI azh srzh zrk und einem Plattformanbieter über die Übermittlung von Kostenvoranschlägen, wenn dieser Plattformanbieter die Übermittlung durch NOVENTI azh srzh zrk für den Vertragspartner trotz erteilter Vollmacht nicht mehr akzeptiert oder wenn NOVENTI azh srzh zrk ihrerseits von der Nutzung eines elektronischen Systems im Bereich eines Kostenträgers ausgeschlossen wird.

- 4.3 Mit Beendigung dieses Nutzungsvertrages stehen dem Vertragspartner grundsätzlich ausschließlich Leserechte bezüglich der sich zum Vertragsende im KVCheck befindlichen Inhalte zu. Sind bei Beendigung dieses Nutzungsvertrages Einzelvorgänge zu Kostenvoranschlagsverfahren noch nicht abgeschlossen, sollen sie entsprechend diesen Nutzungsbedingungen abgeschlossen werden, sofern nichts anders vereinbart ist. Diese Fortsetzung soll einem wichtigen Grund nicht entgegenstehen.

B.4 VERTRAGSCHECK

§ 1 Vertragsschluss

Die Nutzung von VertragsCheck setzt aufschiebend bedingt einen wirksamen Vertrag zwischen dem Vertragspartner und NOVENTI azh srzh zrk voraus a) zur GKV-Abrechnung mit einer B-, S- oder -A- Kundennummer, b) zur Nutzung des OnlineCenters.

§ 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand von VertragsCheck sind rein technische Dienstleistungen zur Archivierung und Ermittlung von Preisen und Vertragsmodalitäten aus Verträgen des Vertragspartners nach § 127 SGB V und seiner Präqualifizierung nach § 126 Abs. 1 a SGB V („PQ“) durch NOVENTI azh srzh zrk. Die Verträge nach § 127 SGB V sowie auch die aktuelle PQ-Bestätigung nach § 126 Abs. 1 a SGB V müssen Abrechnungsgrundlage der Vertragsbeziehung nach Ziffer 1.a) sein.
- 2.2 Dem Vertragspartner ist bekannt, dass sich die Abrechenbarkeit von Versorgungsleistungen allein an den fachlich-inhaltlichen Anforderungen der im Verhältnis zwischen dem Vertragspartner und dem jeweiligen Kostenträger geltenden Vorgaben sowie den zwischen diesen geschlossenen Vereinbarungen und Verträgen nach den §§ 126, 127 SGB V bemisst. Es besteht insoweit keine Garantie auf Kostenübernahme durch den jeweiligen Kostenträger.

§ 3 Leistungen

Leistungsinhalte ergeben sich im Einzelnen aus der Leistungsbeschreibung.

§ 4 Laufzeit und Beendigung

Der Nutzungsvertrag für VertragsCheck wird auf unbestimmte Zeit unter der aufschiebenden Bedingung der Ziffer 1 geschlossen. Der Nutzungsvertrag ist zum Ende eines Kalenderquartals mit einer Frist von vier Wochen formlos ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

B.0 AGB ONLINEDIENSTE – FÜR ALLE ONLINEDIENSTE GÜLTIGE REGELUNGEN

§ 1 Datenbanken und Datenbankwerke; Unternehmereigenschaft; Rangfolge

- 1.1 Das OnlineCenter ist eine zugriffsgeschützte Plattform der NOVENTI azh srzh zrk für ihre Kunden („Vertragspartner“). Das OnlineCenter und alle darin angebotenen entgeltlichen und unentgeltlichen OnlineDienste nutzen Datenbankwerke der NOVENTI azh srzh zrk im Sinne von § 4 Abs. 2 UrhG bzw. Datenbanken im Sinne des § 87 a Abs. 1 UrhG und dürfen nur im Rahmen erworbener Nutzungsrechte genutzt werden. Die zugehörigen Computerprogramme unterfallen dem Schutz nach §§ 69 a ff UrhG.
- 1.2 Das Angebot der Nutzung des OnlineCenters sowie der darin angebotenen entgeltlichen und unentgeltlichen OnlineDienste richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Erhält NOVENTI azh srzh zrk nach Abschluss des jeweiligen Nutzungsvertrages Kenntnis davon, dass der Vertragspartner bei Vertragsschluss kein Unternehmer war, kann NOVENTI azh srzh zrk den Nutzungsvertrag unverzüglich seit Kenntnis mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 1.3 Die besonderen Nutzungsbedingungen entgeltlicher OnlineDienste gehen, soweit der gleiche Regelungsgegenstand betroffen ist, denen des unentgeltlichen OnlineCenters vor. Ergänzend gelten die allgemeinen Nutzungsbedingungen des Abschnitts B.0.

§ 2 Vertragsschluss, Laufzeit

- 2.1 Der jeweilige Nutzungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ist nichts Abweichendes vereinbart, ist er zum Monatsletzten mit einer Frist von 4 Wochen formlos ordentlich kündbar. Die Nutzung entgeltlicher OnlineDienste setzt aufschiebend bedingt einen wirksamen Vertragsschluss zur Nutzung des OnlineCenters voraus.
- 2.2 Der Nutzungsvertrag ist daneben außerordentlich, mit sofortiger Wirkung, aus wichtigem Grund formlos kündbar. Ein wichtiger Grund ist z. B. ein rechtswidriger Umgang mit Daten, insbesondere personenbezogenen Daten, Dritter durch den Vertragspartner, das Beibehalten rechtswidriger Inhalte durch den Vertragspartner in dessen Kundenbereich trotz Aufforderung, diese zu entfernen, der wiederholte Upload eines rechtswidrigen Inhaltes durch den Vertragspartner, ein zweckfremdes, nach dem Nutzungsvertrag nicht gestattetes Nutzen des OnlineCenters, insbesondere ein zweckfremdes Einwirken auf das OnlineCenter oder auf die ihm zugrunde liegende Infrastruktur, Software oder Daten durch den Vertragspartner oder durch einen Dritten, dessen Verhalten dem Vertragspartner zurechenbar ist.
- 2.3 Wird ein Vertragsverhältnis nach Abschnitt A beendet, gleich aus welchem Grund oder auf wessen Veranlassung, enden automatisch auch die Vertragsverhältnisse nach Abschnitt B zum selben Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedürfte.

§ 3 Entgelte, Zahlungswege

- 3.1 Die Entgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.
- 3.2 Die Zahlungsforderung von NOVENTI azh srzh zrk ist nach Rechnungsstellung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt zum Anfang eines Kalendermonats für den vorhergehenden Monat.
- 3.3 Ist der Vertragspartner Abrechnungskunde der NOVENTI azh srzh zrk (besteht also ein Vertragsverhältnis nach Abschnitt A), wird das Entgelt mit der Betriebsabrechnung einbehalten. Ist der Vertragspartner kein Abrechnungskunde, wird er NOVENTI azh srzh zrk ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und zum Abbuchungszeitpunkt für ausreichende Deckung auf seinem Konto sorgen.

Verweigert der Vertragspartner die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder widerruft er dieses während der Vertragslaufzeit, so kann NOVENTI azh srzh zrk eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € zzgl. MwSt. pro Zahlung verlangen. Die Vorabinformation des Vertragspartners, mit der der Einzug mittels SEPA-Lastschrift angekündigt wird, muss ihm mindestens 2 Tage vor Einzug zugegangen sein.

§ 4 Technische Verfügbarkeit

Die OnlineDienste der NOVENTI azh srzh zrk stehen dem Vertragspartner im Rahmen der NOVENTI azh srzh zrk möglichen technischen Verfügbarkeit zur Verfügung. Eine ununterbrochene Verfügbarkeit kann NOVENTI azh srzh zrk aus technischen Gründen nicht gewährleisten (z. B. wegen routinemäßiger präventiver Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder von NOVENTI azh srzh zrk nicht zu vertretender Umständen, wie Mängel/Ausfälle des Datenübertragungsnetzes, von Strom oder wegen Störung der Hardware des Vertragspartners oder Arbeitskämpfen oder anderer höherer Gewalt). Nichtverfügbarkeiten wegen technischer Ursachen, die nicht in den Verantwortungsbereich von NOVENTI azh srzh zrk fallen oder wegen routinemäßiger präventiver Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind Einschränkungen der Verfügbarkeit, die sich im Rahmen der NOVENTI azh srzh zrk möglichen Verfügbarkeit bewegen. Sie stellen keine Einschränkung der vereinbarten Leistung dar.

§ 5 Rechte und Pflichten des Vertragspartners

- 5.1 Die entgeltlichen und unentgeltlichen OnlineDienste der NOVENTI azh srzh zrk darf der Vertragspartner nur in rechtmäßiger Weise, entsprechend ihrem jeweiligen Zweck und in Einklang mit den Nutzungsbedingungen nutzen. Die Inhalte können urheberrechtlich, kennzeichenrechtlich oder sonst geschützt sein. Der Vertragspartner darf keine Rechte Dritter verletzen oder sonst rechtswidrig handeln. Er darf die Produkte, deren Services und die Inhalte nicht verändern, nicht mittels fremder Software abrufen, keine Inhalte, insbesondere keine Daten, automatisiert oder nicht-automatisiert ausspähen oder sonst zweckfremd darauf zugreifen oder sonst einwirken.
- 5.2 Der Vertragspartner darf die Produkte und deren Services zu den mit vertraglich verfolgtem Zweck mittels der von NOVENTI azh srzh zrk bereitgestellten Software abrufen und Inhalte zu Zwecken der Nutzung des Angebots für die Dauer der Nutzung vorübergehend zwischenspeichern. Dauerhaft speichern und für eigene Zwecke verwerten darf er nur solche Inhalte, die zum Download in einer hierfür gesonderten Rubrik vorgesehen sind.
- 5.3 Der Vertragspartner ist berechtigt, für eingerichtete Sub-Zugänge die ihm von NOVENTI azh srzh zrk freigeschalteten Produkte freizugeben. Diese können über den Sub-Zugang entsprechend diesen Nutzungsbedingungen genutzt werden. Der Sub-Zugang ist insoweit vom Bestand (z. B. Sperrung, Beendigung) des Angebots der Produkte für den Vertragspartner abhängig. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seinen Zugang (sämtliche Zugangsdaten, insbesondere Passwörter) vor unberechtigtem Zugriff und vor unberechtigter Verwendung seitens Dritter zu schützen. Er hat unverzüglich nach Kenntnis von Verlust oder Missbrauch seiner Zugangsdaten NOVENTI azh srzh zrk darüber informieren und zur Vermeidung der Verwendung dieser Zugangsdaten unverzüglich geeignete Maßnahmen umzusetzen, insbesondere sein Passwort zu ändern.
- 5.4 Die eingeräumten Nutzungsrechte sind ohne Zustimmung von NOVENTI azh srzh zrk nicht auf Dritte übertragbar. Weitere Rechte als die eingeräumten Nutzungsrechte werden dem Vertragspartner nicht gewährt, insbesondere kein Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte, sei es in elektronischer oder sonstiger Form.

§ 6 Änderung von Entgelten und Vertragsbedingungen

- 6.1 NOVENTI azh srzh zrk ist berechtigt, das Entgelt für die Nutzung der angebotenen entgeltlichen OnlineDienste anzupassen, insbesondere wenn sich die Kosten für IT-Betrieb, Service-Hotline, Programmieraufwand ändern. Eine Anpassung des Entgeltes erfolgt entsprechend des Verhältnisses zur Änderung der Kosten des sich geänderten Kostenelements. Die beabsichtigte Anpassung wird dem Vertragspartner zu Anfang eines Kalendermonats mitgeteilt. Sie wird ab dem auf die Mitteilung folgenden Kalendermonat wirksam.
- 6.2 NOVENTI azh srzh zrk kann die Nutzungsbedingungen ändern. Im OnlineCenter wird mindestens zwei Monate vor beabsichtigter Geltung geänderter Nutzungsbedingungen eine Änderungsmitteilung mit den geänderten Nutzungsbedingungen und der Bekanntgabe des beabsichtigten Inkrafttretens der Änderung eingestellt. Daneben wird der Vertragspartner mindestens zwei Monate vor beabsichtigter Geltung der Änderung in Textform persönlich per E-Mail entsprechend informiert.

Wird der Änderung nicht binnen zwei Monaten ab Zugang der E-Mail schriftlich oder per E-Mail widersprochen, gelten die geänderten Nutzungsbedingungen. Sieht der Vertragspartner die E-Mail nicht ein, gilt jedenfalls Entsprechendes, wenn der Änderung zwei Monate nach Einstellen der Änderungsmitteilung nebst den geänderten Nutzungsbedingungen und dem beabsichtigten Inkrafttreten im OnlineCenter nicht schriftlich oder per E-Mail widersprochen wurde. Bei rechtzeitigem Widerspruch gelten weiterhin die bisherigen Nutzungsbedingungen.

NOVENTI azh srzh zrk weist in der E-Mail und in der im OnlineCenter eingestellten Änderungsmitteilung auf das Widerspruchsrecht und auf die Folgen des Ausbleibens eines rechtzeitigen Widerspruchs hin.

§ 7 Haftung

- 7.1 Für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Arglist und für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet NOVENTI azh srzh zrk unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Ebenso haftet NOVENTI azh srzh zrk für sonstige Schäden, die sie, ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Haben NOVENTI azh srzh zrk, ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sonstige Schäden leicht fahrlässig verursacht, haftet NOVENTI azh srzh zrk nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (also einer, jedenfalls im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Verpflichtung, deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Durchführung des Nutzungsvertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner auch vertrauen darf) und nur soweit, als es sich um einen vertragstypischen und bei Abschluss des Nutzungsvertrages vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden handelt.
- 7.3 Die Haftung nach § 536 a BGB ist ausgeschlossen.
- 7.4 Im OnlineCenter können Verlinkungen zu Websites Dritter enthalten sein, hinsichtlich derer NOVENTI azh srzh zrk keinen Einfluss ausüben kann. NOVENTI azh srzh zrk trägt keine Verantwortung oder Haftung für den Betrieb und Inhalt solcher Websites.
- 7.5 Die eingeräumten Nutzungsrechte sind ohne Zustimmung von NOVENTI azh srzh zrk nicht auf Dritte übertragbar. Weitere Rechte als die eingeräumten Nutzungsrechte werden dem Vertragspartner nicht gewährt, insbesondere kein Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte, sei es in elektronischer oder sonstiger Form.
- 7.6 Der Vertragspartner haftet für eine von ihm zu vertretende Nutzung seines Zugangs und die hierdurch ermöglichte Nutzung des OnlineCenters. Der Vertragspartner ist gegenüber NOVENTI azh srzh zrk für Sub-Zugänge und für über diese vorgenommenen Handlungen verantwortlich.

§ 8 Schlussbestimmungen, salvatorische Klausel

Sollte(-n) eine (oder mehrere) Bestimmung(-en) dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Der Nutzungsvertrag, seine Wirksamkeit und auch sein Zustandekommen unterliegen deutschem Recht.

Ist der Vertragspartner Kaufmann, wird für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Nutzungsvertrag sowie über sein Zustandekommen und seine Wirksamkeit als Gerichtsstand München vereinbart.

Änderungen und Ergänzungen des Nutzungsvertrages, insbesondere Nebenabreden, bedürfen der Schriftform, soweit nichts anderes vorgesehen ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt.

C. Zusatzprodukte

C.1 REZEPTCHECK

§ 1 Leistungsumfang

Der Vertragspartner beauftragt NOVENTI azh srzh zrk im Rahmen von RezeptCheck mit der Vorprüfung von Heilmittelverordnungen auf Vordruck-Muster 13, 14 und 18 gemäß der in der Leistungsbeschreibung genannten Prüfkriterien: RezeptCheck richtet sich ausschließlich an Abrechnungskunden der NOVENTI azh srzh zrk (Abschnitt A) und ist der Abrechnung unmittelbar vorgeschaltet. RezeptCheck stellt sicher, dass es zu keiner Kürzung oder keinem Einbehalt der jeweiligen Kostenträger aufgrund der aufgeführten Prüfkriterien kommt.

§ 2 Ausfallschutz

Sollte es trotz Vorprüfung zu einer Kürzung oder einem Einbehalt kommen, erhält der Vertragspartner von NOVENTI azh srzh zrk den ungekürzten Zahlungsbetrag. In diesem Fall trägt NOVENTI azh srzh zrk das Ausfallrisiko („Ausfallschutz“). Die Vorprüfung umfasst alle vom Vertragspartner eingereichten Rezepte. RezeptCheck greift frühestens 5 Werktage nach Eingang des Auftrags.

§ 3 Aussetzen der Vorprüfung

Der Vertragspartner kann RezeptCheck für einzelne Heilmittelverordnungen aussetzen, indem er jeder Verordnung, die nicht geprüft werden soll, ein separates Abschaltformular beifügt, das von NOVENTI azh srzh zrk vorgegeben wird. In diesem Fall entfällt der Ausfallschutz nach § 2.

§ 4 RezeptCheck PLUS

NOVENTI azh srzh zrk gewährt Ausfallschutz für alle abgerechneten Muster-13-Belege (Verität vorausgesetzt). § 3 ist nicht anwendbar.

C.2 KOPIEN FOLGEVERSORGUNG

§ 1 Leistungsumfang

Der Vertragspartner beauftragt NOVENTI azh srzh zrk mit der Archivierung elektronischer Kopien nach Vorgabe gekennzeichnete Originaldokumente (Original-Verordnungen und Original-Genehmigungen) im Rahmen sog. Dauerversorgungsfälle sowie mit der automatischen Verwendung und Zusortierung dieser archivierten Kopien für die Abrechnung von Folgeversorgungen. Leistungsinhalte ergeben sich im Einzelnen aus der Leistungsbeschreibung

§ 2 Pflichten des Vertragspartners

Die zu archivierenden Originaldokumente sind vom Vertragspartner nach Vorgabe der NOVENTI azh srzh zrk gesondert zu kennzeichnen. Leistungsumfang und zu beachtender Kennzeichnungsmodus ergeben sich im Einzelnen aus der Leistungsbeschreibung.

§ 3 Entgelte

Die Entgelte werden fällig pro Blatt bei jeder Zusteuerung einer archivierten Kopie im Rahmen einer Folgeversorgungsabrechnung.

C.3 KOPIEN ZWISCHENABRECHNUNG

§ 1 Leistungsumfang

Der Vertragspartner beauftragt NOVENTI azh srzh zrk mit der Archivierung elektronischer Kopien nach Vorgabe gekennzeichnete Originaldokumente. Die Leistungsinhalte ergeben sich im Einzelnen aus der Leistungsbeschreibung. Die Originaldokumente werden nicht physisch archiviert, sondern bei der Erstabrechnung des jeweiligen Versorgungsfalles von NOVENTI azh srzh zrk beim Kostenträger eingereicht. Die Beauftragung erfolgt für sämtliche Abrechnungsfälle des Vertragspartners bei denen eine Zwischenabrechnung möglich ist, ohne Ansehen der Kostenträger.

§ 2 Pflichten des Vertragspartners

Die zu archivierenden Originaldokumente sind vom Vertragspartner nach Vorgabe der NOVENTI azh srzh zrk gesondert zu kennzeichnen.

§ 3 Entgelte

Die Entgelte werden fällig pro Blatt bei jeder Zusteuerung einer archivierten Kopie im Rahmen einer Zwischenabrechnung.

C.4 SAFE UND INDEX

§ 1 Leistungsumfang

- 1.1 Safe: Der Vertragspartner erhält im Abonnement eine Daten-DVD.
- 1.2 Index: Der Vertragspartner erhält die Daten seiner Betriebsabrechnung als elektronische Datei über das Sichere Postfach im OnlineCenter (-> Abschnitt B.1).

§ 2 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag kann frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Wird nicht rechtzeitig gekündigt, verlängert sich das Abonnement um ein weiteres Kalenderjahr.

§ 3 Entgelte

Die Entgelte werden bei der jeweiligen Auslieferung fällig.

§ 4 Preisänderung, Sonderkündigungsrecht

NOVENTI azh srzh zrk hat das Recht, bei unvorhergesehenen und von ihr nicht zu vertretenden Kostensteigerungen im Bereich von Dienstleistungen und Materialien die Vergütung, frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss zu ändern. Die Änderung der Vergütung darf 10 % des vorausgehenden Zwölfmonatszeitraumes nicht überschreiten. Soweit eine Änderung um mehr als 5 % erfolgt, kann der Vertragspartner mit einer Frist von 1 Monat zum Änderungszeitpunkt kündigen.

§ 5 Gewährleistung

Liegt ein Mangel vor, wird NOVENTI azh srzh zrk zunächst versuchen, diesen zu beseitigen. Nach Wahl des Vertragspartners erfolgt dies durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Kann der Mangel innerhalb angemessener Frist auf diese Weise nicht behoben werden oder ist die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen fehlgeschlagen, kann der Vertragspartner die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

C.0 AGB ZUSATZPRODUKTE – FÜR ALLE ZUSATZPRODUKTE GÜLTIGE REGELUNGEN

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu den Geschäftsbedingungen aller Produkte und Leistungen aus dem Bereich „Zusatzprodukte“ (Abschnitt C).

§ 2 Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ist nichts Abweichendes vereinbart, ist er mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ordentlich kündbar. Kündigungserklärungen erfordern mindestens die Textform. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. Wird ein Vertragsverhältnis nach Abschnitt A beendet, gleich aus welchem Grund oder auf wessen Veranlassung, enden automatisch auch die Vertragsverhältnisse nach Abschnitt C zum selben Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedürfte.

§ 3 Entgelte, Zahlungsweg

Die Entgelte ergeben sich aus der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Preisliste und verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie werden nach Fälligkeit bei der jeweils nächsterreichbaren Betriebsabrechnung des Vertragspartners verrechnet und einbehalten.

§ 4 Änderungen von Leistungen, Preisen und Nutzungsrichtlinien

NOVENTI azh srzh zrk ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen sowie ihr Leistungsangebot und die vertraglichen Inhalte abzuändern bzw. zu erweitern. Sie wird dem Vertragspartner die Änderung schriftlich oder in Textform mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen mitteilen. Ist der Vertragspartner nicht einverstanden, so kann er binnen 4 Wochen ab Zugang mindestens in Textform Widerspruch gegen die Änderungsmitteilung einlegen. Erfolgt der Widerspruch rechtzeitig, so bleibt das Vertragsverhältnis zu unveränderten Bedingungen bestehen. Erfolgt kein oder verspäteter Widerspruch, so gilt die Abänderung als vom Vertragspartner genehmigt, das Vertragsverhältnis unterliegt dann den abgeänderten Bedingungen. NOVENTI azh srzh zrk wird den Vertragspartner zu Beginn der Widerspruchsfrist auf sein Widerspruchsrecht und die Bedeutung eines nicht fristgerecht eingelegten Widerspruchs hinweisen.

§ 5 Haftung

Jegliche Haftung von NOVENTI azh srzh zrk ist ausgeschlossen. Das gilt nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von NOVENTI azh srzh zrk, ihren Vertretern und Erfüllungsgehilfen sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung von NOVENTI azh srzh zrk auf den vertragstypischen Schäden beschränkt. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet NOVENTI azh srzh zrk nur in Höhe des Aufwands, der entsteht, wenn der Vertragspartner regelmäßig und in angemessenem Umfang Datensicherungen durchführt. Ersatzansprüche des Vertragspartners verjähren innerhalb eines Jahres.

Die Haftung für Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Beschränkungen und Ausschlüssen unberührt; hier gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 6 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar, unter Ausschluss des UN- Kaufrechts. Soweit der Vertragspartner Kaufmann ist, ist München Gerichtsstand. Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz der NOVENTI azh srzh zrk.

Änderungen des Vertrages oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform, gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn NOVENTI azh srzh zrk ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

D. Software

D.1 AZH TIM KAUF

Allgemeine Geschäftsbedingungen „azh TiM“: Kauf

Dieser Softwarelizenzvertrag (nachfolgend „Vertrag“) ist eine Vereinbarung zwischen der NOVENTI HealthCare GmbH, Einsteinring 41-43, 85609 Aschheim bei München (nachfolgend „NOVENTI azh srzh zrk“) als Lizenzgeberin und dem Vertragspartner als Lizenznehmer hinsichtlich der Überlassung der Software „azh TiM“ auf Dauer in dem Umfang, wie in der Bestellung/Auftragsbestätigung genannt.

Dieser Vertrag entfaltet keine Rechtswirkungen hinsichtlich sonstiger Software der NOVENTI azh srzh zrk, welche nicht ausdrücklich unter diesen Vertrag gestellt wird.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche Überlassung der Branchensoftware „azh TiM“, samt Anwenderdokumentation (Benutzerhandbuch) sowie sonstigem zugehörigem schriftlichem Material (im Folgenden „Software“) an den Vertragspartner auf Dauer nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe dieses Vertrags.
- 1.2 NOVENTI azh srzh zrk liefert die erforderliche Anzahl von Kopien Software zur vertragsgemäßen Nutzung in maschinenlesbarer Form. Der Vertragspartner trägt sämtliche Kosten und Risiken, die mit der Lieferung verbunden sind. Mit der Übergabe der Software geht die Transportgefahr (insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Zerstörung der Kopien des Lizenzgegenstands) auf den Vertragspartner über.
- 1.3 Der Vertragspartner kann nach Maßgabe des Pflege- und Supportvertrags von NOVENTI azh srzh zrk Updates und Upgrades der Software erhalten. Diese werden geliefert nach eigener Wahl entweder gespeichert auf einem üblichen Datenträger oder per Download. Alle Updates und Upgrades, die dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden, erhält er auf Basis eines Lizenztausches. Durch die Nutzung eines Updates stimmt der Vertragspartner der Beendigung seines Rechts zur Nutzung der Vorversion des Lizenzgegenstandes zu; er bleibt jedoch berechtigt, Vorversionen allein zur Unterstützung des Übergangs auf das Update oder Upgrade weiter zu. Diese Vereinbarung gilt für sämtliche Updates und Upgrades.

§ 2 Lizenzeinräumung, Vervielfältigungsrechte

- 2.1 Der Vertragspartner ist zur Nutzung der Software gemäß den nachfolgenden Ziffern nur berechtigt, wenn zeitgleich ein Support- und Pflegevertrag mit NOVENTI azh srzh zrk hinsichtlich der Software abgeschlossen wird.
- 2.2 Der Vertragspartner erhält das einfache, nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht, die Software in unveränderter Form im Objektcode zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen zu nutzen. Die Einräumung dieses Nutzungsrecht ist aufschiebend auf die vollständige Zahlung des Kaufpreises bedingt.
- 2.3 Der Vertragspartner ist berechtigt, eine einzige Kopie der Software zu erstellen, soweit diese zur Sicherung der künftigen Nutzung der Software sowie zu Zwecken einer den betrieblichen Anforderungen des Vertragspartners entsprechenden Datensicherung und Archivierung erforderlich ist. Er hat dabei alphanumerische Kennungen, Markennamen, Urheberrechtsvermerke und sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale unverändert mit zu vervielfältigen. Er verpflichtet sich, die Sicherungskopie als solche zu kennzeichnen und mit dem beiliegenden Herstelleraufkleber zu versehen.
- 2.4 Der Vertragspartner darf die Software nur vervielfältigen, wenn und soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertragsgemäße Benutzung der Software notwendig ist. Die notwendigen Vervielfältigungen umfassen die Installation der Software vom Originaldatenträger auf die Festplatte, den Massespeicher der eingesetzten Hardware sowie des Ladens in den Arbeitsspeicher oder Cache. Darüber hinausgehende Vervielfältigungshandlungen sind untersagt.

§ 3 Hardwarewechsel, Mehrfachnutzung und Netzwerkeinsatz

- 3.1 Der Vertragspartner darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Vertragspartner jedoch die Hardware, muss er das Produkt von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätig- halten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig.
- 3.2 Wird die lizenzierte Software innerhalb eines Netzwerks oder eines Mehrstations-Systems eingesetzt, so darf dabei nicht die Möglichkeit einer zeitgleichen Mehrfachnutzung der Software geschaffen werden, ggf. hat der Vertragspartner Zugriffsschutzmechanismen einzurichten, die eine zeitgleiche Mehrfachnutzung auf solchen Systemen unterbinden.
- 3.3 Möchte der Vertragspartner die Software innerhalb von Systemen nutzen, die eine zeitgleiche Mehrfachnutzung ermöglichen, so hat er hierfür eine gesonderte Netzwerkgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechnersystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Der Einsatz in einem Netzwerk ist erst dann zulässig, wenn die vollständige Netzwerkgebühr entrichtet worden ist.
- 3.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern und seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen hinzuweisen.

§ 4 Veräußerung und Vermietung

- 4.1 Der Vertragspartner darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen begleitenden Materials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der Erwerbende erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden.

Im Falle der Weitergabe muss der Vertragspartner dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich ggf. vorhandener Sicherungskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten sowie die eigene Nutzung der Software vollständig einstellen.

- 4.2 Der Vertragspartner darf die Software unentgeltlich Dritten auf Zeit überlassen. Der Dritte muss sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen ihm gegenüber einverstanden erklären. Während der Überlassung auf Zeit an einen Dritten hat der Vertragspartner kein Recht zur eigenen Nutzung der Software. Eine Vermietung oder die Überlassung der Software im Wege des Leasings ist unzulässig.
- 4.3 In jedem Fall einer Weitergabe hat der Vertragspartner die vorliegenden Vertragsbedingungen an den Dritten weiterzugeben und NOVENTI azh srzh zrk von der Weitergabe und über die Person des Dritten zu unterrichten. Hat er diese Vertragsbedingungen im Zeitpunkt der Weitergabe nicht mehr in seinem Besitz, hat er bei NOVENTI azh srzh zrk auf seine Kosten Ersatz zu beschaffen.
- 4.4 Der Vertragspartner darf die Software nicht Dritten überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die vorliegenden Vertragsbedingungen missachten, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.

§ 5 Gewährleistung

- 5.1 Zeigt die Software einen Mangel, wird NOVENTI azh srzh zrk zunächst versuchen, diesen zu beseitigen. Dies geschieht nach Wahl von NOVENTI azh srzh zrk durch kostenfreie Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Software (Ersatzlieferung). Sofern die Software zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung an NOVENTI azh srzh zrk zurückzugeben ist, trägt der Vertragspartner die hierfür anfallenden Transportkosten.
- 5.2 Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Vertragspartner den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Hinsichtlich der beiden letztgenannten Ansprüche gilt Abschnitt D.0 § 5.
- 5.3 Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn NOVENTI azh srzh zrk hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von NOVENTI azh srzh zrk verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus anderen Gründen vorliegt.
- 5.4 Änderungen oder Erweiterungen an der Software, die der Vertragspartner selbst oder durch Dritte ohne vorherige Zustimmung von NOVENTI azh srzh zrk vornimmt, lassen die Gewährleistung von NOVENTI azh srzh zrk entfallen, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. NOVENTI azh srzh zrk steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung oder den Einsatz der Software auf einer Hardware oder einem Betriebssystem, die den von NOVENTI azh srzh zrk bei Vertragsschluss vorgegebenen Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuführen sind.
- 5.5 Die Frist für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen beträgt 12 (zwölf) Monate und beginnt mit der Ablieferung der Software beim Vertragspartner.

§ 6 Untersuchungs- und Rügepflichten

- 6.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferte Software innerhalb von 8 Werktagen auf offensichtliche Mängel hin zu untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie die Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Solche offensichtlichen bzw. feststellbaren Mängel sind gegenüber NOVENTI azh srzh zrk innerhalb weiterer 8 Werktage schriftlich zu rügen. Hierbei sind die Mängel und deren aufgetretene Symptome so detailliert wie möglich zu beschreiben.
- 6.2 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen NOVENTI azh srzh zrk gegenüber innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung schriftlich durch den Vertragspartner gerügt werden.
- 6.3 Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 7 Obhuts- und Informationspflichten

Der Vertragspartner wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen hinweisen. Der Vertragspartner ist im Fall einer Weiterveräußerung der Software verpflichtet, NOVENTI azh srzh zrk den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 NOVENTI azh srzh zrk behält sich bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus dem Vertrag das Eigentum an der Software vor.
- 8.2 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, NOVENTI azh srzh zrk teilt dies dem Vertragspartner ausdrücklich mit.
- 8.3 Macht NOVENTI azh srzh zrk den Eigentumsvorbehalt geltend, so erlischt das Recht des Vertragspartners zur Weiterverwendung und Nutzung der Software. Die Software sowie sämtliche Kopien müssen NOVENTI azh srzh zrk übergeben oder gelöscht werden.

D.2 AZH TIM MIETE

Dieser Softwarelizenzvertrag (nachfolgend „Mietvertrag“) ist eine Vereinbarung zwischen NOVENTI HealthCare GmbH, Einsteinring 41-43, 85609 Aschheim bei München (nachfolgend „NOVENTI azh srzh zrk“) als Lizenzgeberin und dem Vertragspartner als Lizenznehmer hinsichtlich der Überlassung der Software „azh TiM“, wie in der Bestellung/Auftragsbestätigung genannt. Dieser Mietvertrag entfaltet keine Rechtswirkungen hinsichtlich sonstiger Software von NOVENTI azh srzh zrk, welche nicht ausdrücklich unter diesen Mietvertrag gestellt wird.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Mietvertrags ist die zeitlich beschränkte, entgeltliche Überlassung der Branchensoftware „azh TiM“, samt Anwenderdokumentation (Benutzerhandbuch) sowie sonstigem zugehörigem schriftlichem Material (im Folgenden „Software“) an den Vertragspartner. Die Software wird dem Vertragspartner entgeltlich auf Dauer nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe dieses Vertrags überlassen.
- 1.2 NOVENTI azh srzh zrk liefert die erforderliche Anzahl von Kopien der Software zur vertragsgemäßen Nutzung in maschinenlesbarer Form. Zusätzlich zur Software erhält der Vertragspartner mit Lieferung der Software einen Aktivierungs-Key zur Freischaltung der Software für das erste Vertragsjahr. Für jedes weitere Vertragsjahr wird rechtzeitig vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahrs ein neuer Aktivierungs-Key an den Vertragspartner geliefert. Der Vertragspartner trägt sämtliche Kosten und Risiken, die mit der Lieferung verbunden sind. Mit der Übergabe der Software geht die Transportgefahr (insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Zerstörung der Kopien des Lizenzgegenstands) auf den Vertragspartner über.
- 1.3 Der Vertragspartner kann nach Maßgabe des abzuschließenden Pflege- und Supportvertrags von NOVENTI azh srzh zrk Updates, Upgrades und neue Versionen der Software (im Folgenden „Updates“) erhalten. Updates werden geliefert nach eigener Wahl entweder gespeichert auf einem üblichen Datenträger oder per Download. Alle Updates, die dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden, erhält er auf Basis eines Lizenztausches. Durch die Nutzung eines Updates stimmt der Vertragspartner der Beendigung seines Rechts zur Nutzung der Vorversion des Lizenzgegenstands zu; er bleibt jedoch berechtigt, Vorversionen allein zur Unterstützung des Übergangs auf das Update weiter zu nutzen. Diese Vereinbarung gilt für sämtliche Updates.

§ 2 Mietdauer und Kündigungsfristen

Das Mietverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann von jeder Partei zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden, vom Vertragspartner aber erstmals nach Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung muss mittels eingeschriebenem Brief erfolgen und, bei Kündigung durch den Vertragspartner, NOVENTI azh srzh zrk spätestens am dritten Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugehen.

§ 3 Mietzins; Vertragsänderungen

- 3.1 Die monatliche Miete ergibt sich aus der jeweils aktuellen Preisliste.

Die Miete nebst Umsatzsteuer ist monatlich im Voraus jeweils am 1. Werktag des Monats fällig. Der Vertragspartner wird NOVENTI azh srzh zrk ermächtigen, die Miete nebst Umsatzsteuer per SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen, und für die erforderliche Deckung seines Bankkontos sorgen.
- 3.2 NOVENTI azh srzh zrk ist berechtigt, die für die Überlassung der Software erhobene Miete anzupassen, wenn sich die Produktkosten – dies insbesondere durch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen – erhöhen, die nachweisbaren Einfluss auf den von NOVENTI azh srzh zrk zu leistenden Aufwand haben. Eine Erhöhung darf jährlich nur einmal erfolgen und muss mindestens sechs Wochen im Voraus angekündigt werden. Die neue Miete gilt dann ab dem in der Mitteilung angegebenen Monatsbeginn (Änderungsmonat). Unabhängig von der vereinbarten Laufzeit steht dem Vertragspartner im Fall einer Erhöhung der Miete um mehr als 2 % das Recht zu, zum Ende des Monats, in dem die Mitteilung erfolgt ist (Mitteilungsmonat), den Vertrag zum angegebenen Monatsbeginn (Änderungsmonat) schriftlich zu kündigen. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Anpassung der Miete als vereinbart. NOVENTI azh srzh zrk wird den Vertragspartner auf die besondere Bedeutung des Verstreichens dieser Frist und die rechtliche Bedeutung seines Schweigens bei Nichtausübung des Kündigungsrechts in vorgenanntem Mitteilungsschreiben ausdrücklich und besonders hinweisen.

§ 4 Lizenzeinräumung, Vervielfältigungsrechte

- 4.1 Der Vertragspartner ist zur Nutzung der Software gemäß den nachfolgenden Ziffern nur berechtigt, wenn zeitgleich ein Support- und Pflegevertrag mit NOVENTI azh srzh zrk hinsichtlich der Software abgeschlossen wird.
- 4.2 Der Vertragspartner erhält das einfache, nicht ausschließliche, zeitlich auf die Dauer dieses Mietvertrags beschränkte Recht, die Software in unveränderter Form im Objektcode zu den in diesem Mietvertrag festgelegten Bedingungen zu nutzen.
- 4.3 Der Vertragspartner ist berechtigt, eine einzige Kopie der Software zu erstellen, soweit diese zur Sicherung der künftigen Nutzung der Software sowie zu Zwecken einer den betrieblichen Anforderungen des Vertragspartners entsprechenden Datensicherung und Archivierung erforderlich ist. Er hat dabei alphanumerische Kennungen, Markennamen, Urheberrechtsvermerke und sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale unverändert mit zu vervielfältigen. Er verpflichtet sich, die Sicherungskopie als solche zu kennzeichnen und mit dem beiliegenden Herstelleraufkleber zu versehen.
- 4.4 Der Vertragspartner darf die Software nur vervielfältigen, wenn und soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertragsgemäße Benutzung der Software notwendig ist. Die notwendigen Vervielfältigungen umfassen die Installation der Software vom Originaldatenträger auf die Festplatte, den Massespeicher der eingesetzten Hardware sowie des Ladens in den Arbeitsspeicher oder Cache. Darüber hinausgehende Vervielfältigungshandlungen sind untersagt.

§ 5 Hardwarewechsel, Mehrfachnutzung und Netzwerkeinsatz

- 5.1 Der Vertragspartner darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Vertragspartner jedoch die Hardware, muss er das Produkt von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätig- halten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig.
- 5.2 Jeder Hardwarewechsel ist NOVENTI azh srzh zrk umgehend schriftlich anzuzeigen. Das neue System ist mitsamt Seriennummer und Prozessortyp (Leistungsstärke) zu benennen.
- 5.3 Wird die lizenzierte Software innerhalb eines Netzwerks oder eines Mehrstations-Systems eingesetzt, so darf dabei nicht die Möglichkeit einer zeitgleichen Mehrfachnutzung der Software geschaffen werden, ggf. hat der Vertragspartner Zugriffsschutzmechanismen einzurichten, die eine zeitgleiche Mehrfachnutzung auf solchen Systemen unterbinden.
- 5.4 Möchte der Vertragspartner die Software innerhalb von Systemen nutzen, die eine zeitgleiche Mehrfachnutzung ermöglichen, so hat er hierfür eine gesonderte Netzwerkgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechnersystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Der Einsatz in einem Netzwerk ist erst dann zulässig, wenn die vollständige Netzwerkgebühr entrichtet worden ist.
- 5.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern und seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen hinzuweisen.

§ 6 Veräußerung und Vermietung

Der Vertragspartner darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten weder veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten, verleihen oder verleasen.

§ 7 Gewährleistung

- 7.1 Mängel der überlassenen Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von NOVENTI azh srzh zrk nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Vertragspartner innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl von NOVENTI azh srzh zrk durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 7.2 Zum Zwecke der Mängelprüfung- und -beseitigung gestattet der Vertragspartner NOVENTI azh srzh zrk den Zugriff auf die Software mittels Telekommunikation. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Kunde nach Anweisung von NOVENTI azh srzh zrk her.
- 7.3 Eine Kündigung des Vertragspartners wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist erst zulässig, wenn NOVENTI azh srzh zrk ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist.
- 7.4 Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn NOVENTI azh srzh zrk hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von NOVENTI azh srzh zrk verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus anderen Gründen vorliegt.
- 7.5 Änderungen oder Erweiterungen an der Software, die der Vertragspartner selbst oder durch Dritte ohne vorherige Zustimmung von NOVENTI azh srzh zrk vornimmt, lassen die Gewährleistung von NOVENTI azh srzh zrk entfallen, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. NOVENTI azh srzh zrk steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung oder den Einsatz der Software auf einer Hardware oder einem Betriebssystem, die den von NOVENTI azh srzh zrk bei Vertragsschluss vorgegebenen Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuführen sind.
- 7.6 Die Rechte des Vertragspartners wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Vertragspartner zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

§ 8 Obhuts- und Informationspflichten

Der Vertragspartner ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Der Vertragspartner wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen hinweisen.

§ 9 Rückgabe- und Löschungspflicht

- 9.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Vertragspartner zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger der Software sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen verpflichtet. Das Programm samt Dokumentation ist NOVENTI azh srzh zrk kostenfrei zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg (eingeschriebener Brief, Postwertpaket oder ähnliches) aufzugeben und in angemessener Höhe zu versichern, mindestens in Höhe der zwölffachen Monatsmiete.
- 9.2 Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien.
- 9.3 NOVENTI azh srzh zrk kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung des Programms sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen. Übt NOVENTI azh srzh zrk dieses Wahlrecht aus, wird sie dies dem Vertragspartner ausdrücklich mitteilen.
- 9.4 Der Vertragspartner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Software nicht weiterbenutzen darf und im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht des Rechtsinhabers verletzt.

D.3 AZH TIM SERVICE UND SUPPORT

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Erbringung von Support- und Pflegeleistungen hinsichtlich der Software „azh TiM“ (nachfolgend „Software“) durch NOVENTI azh srzh zrk für den Vertragspartner. Gepflegt und unterstützt wird ausschließlich die Software im vereinbarten Umfang gemäß den nachstehenden Regelungen. Die Wartung von Computerhardware ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

§ 2 Support und Pflege der Software

2.1 NOVENTI azh srzh zrk erbringt folgende Support und Pflegeleistungen:

- a. Telefonischer Beratungsdienst (nachfolgend „Hotline“) jeweils montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr MEZ und freitags von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Feiertage am Sitz von NOVENTI azh srzh zrk.
- b. Remote Service bei Problemen des Vertragspartners hinsichtlich der Anwendung der Software sowie bei gegebenenfalls zu verzeichnenden Programmfehlern.
- c. Zurverfügungstellung von freigegebenen Updates (ein „Update“ ist dadurch gekennzeichnet, dass sich in der Versionsnummer eine Ziffer hinter dem Punkt ändert, z. B. x.0 zu x.1) in unregelmäßigen Abständen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Updates zu installieren. Wird dem Vertragspartner ein Update zugänglich gemacht, so beschränken sich die Leistungen von NOVENTI azh srzh zrk in Bezug auf die Software in der durch das Update aktualisierten Version.
- d. Lieferung von Content-Updates (nachfolgend „Content-Updates“) im vereinbarten Umfang in unregelmäßigen Abständen. Der Vertragspartner hat die Wahl zwischen der Lieferung der Content-Updates per E-Mail oder per Download.

2.2 Über die Hotline eingehende Anfragen werden spätestens am Nachmittag des dem Eingang folgenden Werktages via Telefon oder E-Mail beantwortet. Soweit möglich erfolgt dies zum Zwecke der Beschleunigung telefonisch. Der Vertragspartner fügt daher jeder schriftlichen Meldung den Namen sowie die Telefondurchwahl des zuständigen Mitarbeiters hinzu.

2.3 Sofern zur Bearbeitung vom Vertragspartner gemeldeter Fehler oder zur Beseitigung von Anwenderproblemen ein Remote Service erforderlich ist, wird ein Mitarbeiter von NOVENTI azh srzh zrk den Vertragspartner zur Abstimmung eines Termins spätestens am Nachmittag des dem Eingang folgenden Werktags via Telefon oder E-Mail kontaktieren. NOVENTI azh srzh zrk wird versuchen, den gemeldeten Fehler über den Remote Service zu beheben.

2.4 Die Überlassung von Upgrades (ein „Upgrade“ ist dadurch gekennzeichnet, dass sich in der Versionsnummer die erste Stelle der Releasebezeichnung ändert, z. B. 2.x zu 3.x) gehört nicht zum Vertragsgegenstand. Upgrades erscheinen in unregelmäßigen Abständen und können dem Vertragspartner gesondert kostenpflichtig angeboten werden.

2.5 Nach Angebot eines Upgrades durch NOVENTI azh srzh zrk an den Vertragspartner ist die Pflege und der Support früherer Releasestände befristet auf einen Zeitraum von 12 Monaten ab Angebot des Upgrades.

2.6 Individuelle Schulungen und/oder die Erbringung von Pflegediensten vor Ort können gesondert kostenpflichtig vereinbart werden.

2.7 Sofern dem Vertragspartner zur Verfügung gestellte Updates oder Upgrades auch Software Dritter (z. B. Open Source Software) enthalten, wird der Vertragspartner die für diese Software geltenden Nutzungsbedingungen der jeweiligen Dritten beachten.

§ 3 Vergütung; Änderungen von Preisen, Leistungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen

3.1 Das Pflegeentgelt ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags gültigen Preisliste und wird nach Monatsabschnitten berechnet. Es ist am 1. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig.

3.2 Der Vertragspartner wird NOVENTI azh srzh zrk ermächtigen, das Pflegeentgelt im Lastschriftinzugsverfahren einzuziehen und für die erforderliche Deckung seines Bankkontos sorgen.

3.3 NOVENTI azh srzh zrk ist berechtigt, die für die Support- und Pflegeleistungen erhobenen Entgelte anzupassen, wenn sich die Kosten für IT-Betrieb, Service-Hotline oder Programmieraufwand – dies insbesondere durch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen – erhöhen, die nachweisbaren Einfluss auf den von NOVENTI azh srzh zrk zu leistenden Aufwand haben. Eine Erhöhung darf jährlich nur einmal erfolgen und muss mindestens sechs Wochen im Voraus angekündigt werden. Die neue Supportgebühr gilt dann ab dem in der Mitteilung angegebenen Monatsbeginn (Änderungsmonat). Unabhängig von der vereinbarten Laufzeit steht dem Vertragspartner im Fall einer Erhöhung der Entgelte um mehr als 2 % das Recht zu, zum Ende des Monats, in dem die Mitteilung erfolgt ist (Mitteilungsmonat), den Vertrag zum angegebenen Monatsbeginn (Änderungsmonat) schriftlich zu kündigen. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Anpassung der Entgelte als vereinbart. NOVENTI azh srzh zrk wird den Vertragspartner auf die besondere Bedeutung des Verstreichens dieser Frist und die rechtliche Bedeutung seines Schweigens bei Nichtausübung des Kündigungsrechts in vorgenanntem Mitteilungsschreiben ausdrücklich und besonders hinweisen.

§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen

4.1 Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden, erstmals nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Datum des Vertragsschlusses.

- 4.2 Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung muss mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen und NOVENTI azh srzh zrk spätestens am dritten Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugehen.
- 4.3 Abweichend von den vorstehenden Regelungen in Ziffern 4.1 und 4.2 Satz 1 gilt folgendes:
 - 4.3.1 Leistungen im Rahmen der Lieferung von Content-Updates können jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden;
 - 4.3.2 Nimmt der Vertragspartner das Angebot von NOVENTI azh srzh zrk auf Lieferung eines Upgrades nach Ziffer 2.4 nicht an, steht ihm nach Ablauf der in Ziffer 2.5 genannten Frist zum Ende des Monats, in dem die Frist abläuft, ein Kündigungsrecht dieses Support- und Pflegevertrags zu.
- 4.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

- 5.1 Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Vertragspartner die von NOVENTI azh srzh zrk erteilten Hinweise befolgen und von NOVENTI azh srzh zrk eingesetzten Checklisten verwenden.
- 5.2 Der Vertragspartner muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren. Er muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen.
- 5.3 Während erforderlicher Testläufe ist der Vertragspartner persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.
- 5.4 Der Vertragspartner gestattet NOVENTI azh srzh zrk den Zugriff auf die Software mittels Telekommunikation (Remote-Service). Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Kunde nach Anweisung von NOVENTI azh srzh zrk her.

§ 6 Gewährleistung

- 6.1 Bei Update-Lieferungen ist die Gewährleistung auf die Neuerungen gegenüber dem bisherigen Versionsstand der Software beschränkt.
- 6.2 Zeigt die Software einen Mangel, wird NOVENTI azh srzh zrk zunächst versuchen, diesen zu beseitigen. Dies geschieht nach Wahl von NOVENTI azh srzh zrk durch kostenfreie Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Software (Ersatzlieferung). Sofern die Software zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung an NOVENTI azh srzh zrk zurückzugeben ist, trägt der Kunde die hierfür anfallenden Transportkosten.
- 6.3 Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Hinsichtlich der beiden letztgenannten Ansprüche gilt Abschnitt D.0 § 5.
- 6.4 Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn NOVENTI azh srzh zrk hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von NOVENTI azh srzh zrk verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus anderen Gründen vorliegt.
- 6.5 Ist NOVENTI azh srzh zrk die Beseitigung eines Rechtsmangels betreffend eines Updates trotz ernsthaften Bemühungen nicht möglich, so steht NOVENTI azh srzh zrk ein Kündigungsrecht des Support- und Pflegevertrags ohne Einhaltung weiterer Fristen zu.
- 6.6 Änderungen oder Erweiterungen an der Software, die der Kunde selbst oder durch Dritte ohne vorherige Zustimmung von NOVENTI azh srzh zrk vornimmt, lassen die Gewährleistung von NOVENTI azh srzh zrk entfallen, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. NOVENTI azh srzh zrk steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung oder den Einsatz der Software auf einer Hardware oder einem Betriebssystem, die den von NOVENTI azh srzh zrk bei Vertragsschluss vorgegebenen Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuführen sind.
- 6.7 Die Frist für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen beträgt 12 (zwölf) Monate und beginnt mit der Ablieferung der Updates oder Upgrades beim Vertragspartner.

D.0 AGB SOFTWARE – FÜR ALLE AZH TIM PRODUKTE GÜLTIGE REGELUNGEN

§ 1 Dekompilierung und Programmänderung

- 1.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung (Reverse-Engineering) sind nur unter den Bedingungen des § 69e Abs 1 Nr. 1 bis 3 UrhG und in den Schranken des § 69e Abs. 2 Nr. 1 bis 3 UrhG zulässig. Darüber hinaus ist jede Dekompilierung und jedes Reverse-Engineering untersagt.
- 1.2 Der Vertragspartner ist nicht zur Bearbeitung der Software berechtigt, es sei denn, diese dient der Erhaltung oder Wiederherstellung der vertraglich vereinbarten Benutzung. Eine Bearbeitung ist zulässig, wenn sie zur Behebung von Kompatibilitätsproblemen beim Zusammenwirken des Programms mit anderen vom Vertragspartner benötigten Programmen erforderlich ist und NOVENTI azh srzh zrk nicht bereit oder in der Lage ist, diese gegen eine angemessene Vergütung zu beseitigen.
- 1.3 Der Vertragspartner darf mit Maßnahmen nach § 1.2 keine Dritte beauftragen, die Wettbewerber von NOVENTI azh srzh zrk sind.

- 1.4 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale. Die Entfernung des Kopierschutzes und ähnlicher Schutzmechanismen ist unzulässig.

§ 2 Aufrechnung/Zurückbehaltung

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung von Forderungen gegenüber NOVENTI azh srzh zrk nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Vertragspartner aus anderen als aus auf diesem Vertrag beruhenden Ansprüchen ist ausgeschlossen.

§ 3 Subunternehmer

Es ist NOVENTI azh srzh zrk grundsätzlich gestattet, insgesamt oder hinsichtlich einzelner Teilleistungen Subunternehmer zu beauftragen.

§ 4 Mängelbegriff; Rechtsmängel

- 4.1 Ein Mangel liegt vor, wenn die Software bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder mit Rechten Dritter behaftet sind, die einer Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte entgegenstehen. Produktbeschreibungen der Software, insbesondere Dokumentationen und Handbücher, stellen ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung keine Garantie oder Zusicherung von Eigenschaften dar.
- 4.2 Sollten Dritte Rechtsmängel gegenüber dem Kunden geltend machen, wird der Vertragspartner NOVENTI azh srzh zrk hierüber unverzüglich schriftlich informieren und NOVENTI azh srzh zrk sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Zur Beseitigung der Rechtsmängel ist NOVENTI azh srzh zrk nach ihrer Wahl berechtigt, durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, zu beseitigen oder die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass diese fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird. NOVENTI azh srzh zrk wird dem Vertragspartner etwaig entstandene erstattungsfähige Kosten der Rechtsverfolgung erstatten. Sofern die Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich ist, gilt Ziffer 4.3 entsprechend.
- 4.3 Ist NOVENTI azh srzh zrk die Beseitigung eines Rechtsmangels trotz ernsthafter Bemühungen nicht möglich, so steht NOVENTI azh srzh zrk ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag ohne Einhaltung weiterer Fristen zu.

§ 5 Haftung

Jegliche Haftung von NOVENTI azh srzh zrk ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von NOVENTI azh srzh zrk, ihren Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung von NOVENTI azh srzh zrk auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet NOVENTI azh srzh zrk nur in Höhe des Aufwands, der entsteht, wenn der Vertragspartner regelmäßig und in angemessenem Umfang Datensicherungen durchführt und dadurch sicherstellt, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsausschlüssen und Beschränkungen unberührt. Ersatzansprüche des Vertragspartners verjähren innerhalb eines Jahres, es sei denn die Ansprüche beruhen auf NOVENTI azh srzh zrk zurechenbarem vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten oder auf der Verletzung von Leib oder Leben. In diesen Fällen – sowie im Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz – gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 6 Sonstiges

- 6.1 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Grundlage dieser Vereinbarung.
- 6.2 NOVENTI azh srzh zrk kann die vorliegenden Geschäftsbedingungen ändern. Änderungen werden dem Vertragspartner mindestens 4 Wochen vor Geltung der Änderung in Textform mitgeteilt; der Verweis auf die Internetadresse, unter der die aktualisierte Fassung abrufbar ist, ist ausreichend. Wird der Änderung nicht binnen 4 Wochen ab Zugang widersprochen, gilt diese als akzeptiert. NOVENTI azh srzh zrk wird den Vertragspartner bei Mitteilung der Änderung über sein Widerspruchsrecht belehren und ihn auf die Folgen einer Nichterhebung des Widerspruchs gesondert hinweisen. Im Fall eines rechtzeitigen Widerspruchs bleibt das Vertragsverhältnis zu unveränderten Bedingungen bestehen.
- 6.3 Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen bewirken sollen, sowie besondere Garantien und Abmachungen, sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von NOVENTI azh srzh zrk gemacht, sind sie nur dann verbindlich, wenn NOVENTI azh srzh zrk hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.
- 6.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.
- 6.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 6.6 Als Erfüllungsort für sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Ansprüche wird München vereinbart.
- 6.7 Soweit der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand München vereinbart.

ZUSATZ ZU A.0 § 15 ZIFFER 15.2: INFORMATION NACH ART. 14 EU-DSGVO DER CRIF BÜRDEL GMBH

Information nach Art.14 EU-DSGVO der CRIF Bürgel GmbH

Wir übermitteln im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkofersstraße 2, 81373 München. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der CRIF Bürgel GmbH dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die CRIF Bürgel GmbH verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können dem CRIF Bürgel GmbH Informationsblatt entnommen oder online unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz eingesehen werden.

1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen

CRIF Bürgel GmbH, Radlkofersstraße 2, 81373 München, Tel.: +49 40 89803-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der CRIF Bürgel GmbH ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@buergel.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die CRIF Bürgel GmbH

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der CRIF Bürgel GmbH oder einem Dritten verfolgt werden

Die CRIF Bürgel GmbH verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfänger Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Die CRIF Bürgel GmbH stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Geldwäscheprävention, Identitätsprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung, Risikosteuerung und zum Direktmarketing.

Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die CRIF Bürgel GmbH gemäß Art. 14 Abs. 4 DSGVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die CRIF Bürgel GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die CRIF Bürgel GmbH erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ansässige Unternehmen aus den Bereichen Handel, Dienstleistung, Vermietung, Energieversorgung, Telekommunikation, Versicherung oder Inkasso sowie Kreditinstitute, Finanz- und Zahlungsdienstleister und weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken, Produkte der CRIF Bürgel GmbH nutzen. Darüber hinaus verarbeitet die CRIF Bürgel GmbH Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen, wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Handelsregister, Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Personendaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften

- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Hinweise auf missbräuchliches oder sonstiges betrügerisches Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätsäuschungen im Zusammenhang mit Verträgen über Telekommunikationsleistungen oder Verträgen mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistern (Kredit- oder Anlageverträge, Girokonten)
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Wahrscheinlichkeitswerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind Vertragspartner der in Ziffer 2.3 genannten Branchen. Die Übermittlung von Daten in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erfolgt gemäß den Anforderungen der Europäischen Kommission. Weitere Empfänger können Auftragnehmer der CRIF Bürgel GmbH nach Art. 28 DSGVO sein.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die CRIF Bürgel GmbH speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einem code of conduct des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre auf den Tag genau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z. B. gelöscht:

- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren auf den Tag genau, jedoch vorzeitig, wenn der CRIF Bürgel GmbH eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren auf den Tag genau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung auf den Tag genau nach drei Jahren.
- Voranschriften bleiben auf den Tag genau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie auf den Tag genau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der CRIF Bürgel GmbH das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die CRIF Bürgel GmbH zuständige Aufsichtsbehörde, das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an die CRIF Bürgel GmbH, Datenschutz, Radlkofersstraße 2, 81373 München.

4. Profilbildung (Scoring)

Vor Geschäften mit einem wirtschaftlichen Risiko möchten Geschäftspartner möglichst gut einschätzen können, ob den eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen werden kann. Durch die Auskunft und mittels sogenannter Wahrscheinlichkeitswerte unterstützt die CRIF Bürgel GmbH Unternehmen bei der Entscheidungsfindung und hilft dabei, alltägliche (Waren-)Kreditgeschäfte rasch abzuwickeln. Hierbei wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte erfolgt bei der CRIF Bürgel GmbH primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der CRIF Bürgel GmbH gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO ausgewiesen werden.

Zudem finden Anschriftendaten Verwendung. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge und der sonstigen Daten erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ein ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit Langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten. Folgende Daten werden bei der CRIF Bürgel GmbH zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Geburtsdatum, Geschlecht, Warenkorbwert, Anschriftendaten und Wohndauer, bisherige Zahlungsstörungen, öffentliche Negativmerkmale wie Nichtabgabe der Vermögensauskunft, Gläubigerbefriedigung ausgeschlossen, Gläubigerbefriedigung nicht nachgewiesen, Inkassoverfahren und Inkassoüberwachungsverfahren.

Die CRIF Bürgel GmbH selbst trifft keine Entscheidungen, sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen verfügt. Dies gilt auch dann, wenn er sich allein auf die Informationen und Wahrscheinlichkeitswerte der CRIF Bürgel GmbH verlässt.